

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

GEMEINDE KRIENS Präsidentialabteilung	
21. Juli 2010	
GEHT AN	L. Zeidler
KOPIE AN	
VISUM	

Gemeinderat Kriens
Schachenstrasse
6010 Kriens

EINGANG	
22. Juli 2010	
Baudepartement Gemeindeammann	
Erledigen:	
Rücksprache:	

Luzern, 19. Juli 2010 /EL
2010/124 / IC

Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplans im Gebiet Meiersmatt

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Zonenplanänderung im Gebiet Meiersmatt. Die Grundstücke Nrn. 584, 1146, 3645 und 4225 sind der zweigeschossigen Wohnzone zugewiesen, jedoch nicht überbaut. Im Mai 2009 hat die Stimmbewölkerung der Gemeinde Kriens die Gemeindeinitiative „Meiersmatt: Wiese bleibt Wiese“ angenommen. Mit der vorliegenden Vorlage soll dieser Entscheid in die Nutzungsplanung umgesetzt und damit die Wiese der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Die Meiersmattwiese bildet einen logischen Abschluss der Bauzone in diesem Gemeindeteil. Das Areal liegt grundsätzlich zentrumsnah und grenzt an das Meiersmatt Schulhaus an. Aus übergeordneter Sicht hätte sich das Gebiet für eine Wohnnutzung geeignet und wäre damit ein guter Beitrag an die kantonale Wohnstrategie gemäss Kantonaem Richtplan 2009 (S5-1) gewesen.

Mit der Entlassung des Areals aus der Bauzone wird auch der statische Waldrand beim unmittelbar angrenzenden Wald (Langrütibach-Tobel) wieder dynamisch. Wir empfehlen Ihnen, den Waldfeststellungsplan – zusammen mit der Zonenplanänderung – orientierend aufzulegen. Ein Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist nicht erforderlich. Das Titelblatt des Waldfeststellungsplanes ist entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die vorgesehene Änderung des Zonenplans im Gebiet Meiersmatt der Gemeinde Kriens keine wesentlichen öffentlichen Interessen tangiert und im kommunalen Planungsermessen liegt. Sie ist recht- und zweckmässig und kann für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Die beschlossene Änderung bedarf in der Folge der Genehmigung des Regierungsrats.

Freundliche Grüsse



Mike Siegrist
Abteilungsleiter Raumplanung, rawi
Tel. direkt 041 228 51 89
mike.siegrist@lu.ch



Dr. iur. Sven-Erik Zeidler
Dienststellenleiter rawi

Kopien an:

- Planungsbüro Planteam S AG
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 228 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

GEMEINDE KRIENS Präsidentialabteilung
27. Okt. 2010
GEHT AN
KOPIE AN
VISUM

EINGANG	
28. Okt. 2010	
Baudepartement Gemeindeammann	
Erledigen:	
Rücksprache:	

Gemeindeverwaltung Kriens
Gemeinderat
Schachenstrasse 13
Postfach
6010 Kriens

Luzern, 25. Oktober 2010
2010-61 / IC

Gemeinde Kriens; Änderung des Zonenplans im Gebiet Meiersmatt (Gegenvorschlag des Gemeinderates)

Vorprüfungsbericht

gemäss §19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

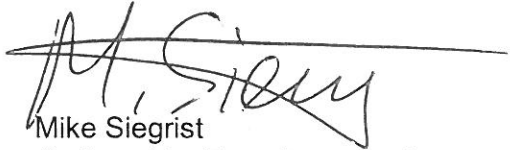
Mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Zonenplanänderung im Gebiet Meiersmatt, namentlich betreffend dem Gegenvorschlag des Gemeinderates. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Grundstücke Nrn. 584, 1146, 3645 und 4225 sind zurzeit rechtskräftig der zweigeschossigen Wohnzone zugewiesen, jedoch nicht überbaut. Im Mai 2009 hat die Stimmbevölkerung der Gemeinde Kriens die Gemeindeinitiative „Meiersmatt: Wiese bleibt Wiese“ angenommen. Zur vollständigen Auszonung der Meiersmattwiese - wie es die Gemeindeinitiative verlangt - haben wir uns mit dem Vorprüfungsbericht vom 19. Juli 2010 geäußert und unsere Bedenken und Hinweise zur Auszonung des Areals festgehalten, namentlich in Bezug auf die zentrumsnahe und siedlungsplanerisch geeignete Lage des Gebiets.

Mit der nun vorliegenden Vorlage hat der Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Initiative erarbeitet. Im Wesentlichen sollen die Grundstücke Nrn. 584, 3645 und 4225 der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen werden und ein Teil des Grundstücks Nr. 1146 in der zweigeschossigen Wohnzone verbleiben. Dieser Gegenvorschlag enthält verschiedene Argumente für einen Verbleib des Gebiets in der Bauzone, die aus kantonaler Sicht weitgehend unterstützt werden können. Wir gehen dabei davon aus, dass eine zweckmässige Erschliessung der verbleibenden zweigeschossigen Wohnzone weiterhin möglich ist. Verbleibt die Meiersmattwiese – wie im Gegenvorschlag des Gemeinderates vorgesehen – in der Bauzone, werden unsere Hinweise zur Waldfeststellung aus dem Vorprüfungsbericht vom 19. Juli 2010 gegenstandslos. Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass die initiativrechtlichen Aspekte nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung der Recht- und Zweckmässigkeit der Vorlage sind.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die vorgesehene Änderung des Zonenplans im Gebiet Meiersmatt im Sinne des Gegenvorschlags des Gemeinderates keine wesentlichen kantonalen Interessen tangiert und im kommunalen Planungsermessen liegt. Sie ist recht- und zweckmässig und kann zusammen mit dem Teilzonenplan Auszonung für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Die beschlossene Änderung bedarf in der Folge der Genehmigung des Regierungsrats.

Freundliche Grüsse



Mike Siegrist
Abteilungsleiter Raumplanung, rawi
Tel direkt 041 228 51 89
mike.siegrist@lu.ch



Sven-Erik Zeidler
Dienststellenleiter rawi

Kopien an:

- Planungsbüro Planteam S AG
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)